Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: **1.5**
Vorlage Nr.: 1618/2022
Aktenzeichen: 794.12
Fachbereich: Bauverwaltung
Vorlage vom: 14.09.2022

Beratungsfolge	**Termin**	
Gemeinderat	26.09.2022	

Gegenstand der Vorlage

Einsparpotenziale beim Energie- und Wärmeverbrauch

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung von notwendigen sowie erforderlichen Maßnahmen zur Einsparung des Energie- und Wärmeverbrauchs.

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der vorherrschenden Energiekrise hat die Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung zwei Verordnungen über kurzfristige und mittelfristige Maßnahmen erlassen.

Die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) ist zum 01.09.2022 in Kraft getreten und bis zum 28.02.2023 befristet. Die Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten sowie in öffentlichen Nichtwohngebäuden sowie in Unternehmen. Insbesondere Energieeinsparmaßnahmen für Wohnräume, Schwimm- oder Badebecken, Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie für Unternehmen sind aufgelistet.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	**mit Stimmenmehrheit**	**Anzahl JA**	**Anzahl NEIN**	**Anzahl Enthaltungen**	**Laut Beschlussvorschlag**	**Abweichender Beschlussvorschlag**
☐	☐				☐	☐

Die Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft. Diese Verordnung regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen. Diese Regelungen sollen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen und Energieeinsparungen in der Wirtschaft beitragen.

Durch die beiden oben aufgeführten Verordnungen ergeben sich auch Verpflichtungen für die Gemeinde Iffezheim, um einen Beitrag zur Einsparung von Energie- und Wärmeverbräuchen zu leisten. Nachfolgend sind die wesentlichen Maßnahmen aus der EnSikuMaV und der EnSimiMaV zusammenfassend aufgelistet.

Kurzfristige Maßnahmen gemäß der EnSikuMaV:

- Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Nichtwohngebäuden ist untersagt, wenn diese nicht dem Aufenthalt von Personen dienen.

- Im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur maximal auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,
3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

- In Arbeitsräumen dürfen keine zusätzlichen Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische An-lagen oder andere Heizgeräte erfolgen.

- In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.

- Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt.

Mittelfristige Maßnahmen gemäß der EnSimiMaV:

- Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas genutzt werden, ist verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen.

- Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen.

Die Gemeinde Iffezheim hat durch entsprechende Maßnahmen (u.a. Erfassung der Energieverbräuche gemäß § 7b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) in den letzten Jahren bereits dafür gesorgt, dass die Energie- und Wärmeverbräuche regelmäßig überwacht und dokumentiert werden. Bei Bedarf sind hieraus dann entsprechende Anpassungen in der Nutzung erfolgt.

Neben den beiden Verordnungen, die von der Bundesregierung beschlossen wurden, gibt es auch eine Vielzahl von Arbeitspapieren, die von der Landesenergieagentur KEA-BW sowie der Energieagentur Mittelbaden zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung ist derzeit dabei, das umfangreiche Informationsmaterial durchzuarbeiten und einen Punkteplan für erforderliche Maßnahmen (Straßenbeleuchtung, Weihnachtsbeleuchtung, Veranstaltungen etc.) für die Gemeinde Iffezheim zu erstellen. In einer der nächsten Sitzungen wird dieser mit Hinblick auf den anstehenden Herbst/Winter dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung wird die Beschäftigten sowie die Nutzerinnen und Nutzer der kommunalen Gebäulichkeiten bezüglich möglicher Einsparpotenziale von Energie- und Wärmeverbräuche sensibilisieren und die notwendigen sowie erforderlichen Maßnahmen gemäß der EnSikuMaV und der EnSimiMaV umsetzen. Zusammenfassend wird hierzu vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Verwaltung mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.